

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

Helvetia Wertsachen-, Instrumente-, Apparate-Versicherung

Ausgabe September 2021

Vorwort

Sehr geehrte Kundin,
sehr geehrter Kunde

Wir freuen uns über Ihr Interesse an der Helvetia Wertsachen-,
Instrumente-, Apparate-Versicherung.

Es ist uns ein Anliegen, dass Sie sich schnell und zuverlässig über
Ihren Versicherungsvertrag informieren können. Deshalb sind die
Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) wie ein Nachschla-
gewerk aufgebaut und enthalten ein Inhaltsverzeichnis. Damit sich
die Vertragsdokumente leichter lesen lassen, sind alle personen-
bezogenen Bezeichnungen in männlicher Form gehalten. Selbst-
verständlich gelten diese Bezeichnungen auch für weibliche und
juristische Personen.

Zu Ihrem Versicherungsvertrag zählt, was in der Police, den
Allgemeinen Versicherungsbedingungen und den Gemeinsamen
Bestimmungen steht.

Was nicht ausdrücklich erwähnt wird, ist gesetzlich geregelt.
Dabei handelt es sich im Wesentlichen um Bestimmungen des
Zivilgesetzbuches (ZGB), des Obligationenrechts (OR), des Ver-
sicherungsvertragsgesetzes (VVG), des Versicherungsaufsichts-
gesetzes (VAG) sowie der Verordnung über die Beaufsichtigung
von privaten Versicherungsunternehmen (AVO).

Alle Mitteilungen an Helvetia richten Sie bitte schriftlich oder in
einer anderen Textform an die Generalagentur, die auf der Police
erwähnt ist, oder an den Hauptsitz.

Wir danken Ihnen für Ihr Vertrauen und wünschen Ihnen nur das
Beste.

Ihre
Helvetia Versicherungen

Inhaltsübersicht

1	Versicherte Sachen	3
2	Versicherte Personen	3
3	Versicherungsort	3
4	Versicherte Gefahren und Schäden	3
5	Versicherte Leistungen	4
6	Selbstbehalt	4

1 Versicherte Sachen

Versichert sind die in der Police bezeichneten Sachen, die Eigentum der versicherten Personen gemäss Ziffer 2 sind.

2 Versicherte Personen

Als versicherte Personen gelten der Versicherungsnehmer, die mit ihm in Hausgemeinschaft lebenden Familienangehörigen und die in der Police namentlich erwähnten Personen.

3 Versicherungsort

Die Versicherung gilt:

3.1 zu Hause

d.h. an dem in der Police bezeichneten in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein gelegenen Wohnsitz des Versicherungsnehmers oder in einem Banksafe.

Für Pelze, die zur Übersömmerung gegeben werden, erstreckt sich die Haftung auch auf den auswärtigen Standort in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein.

Sachen, die sich dauernd im Ferienhaus, in Ferien- oder Zweitwohnungen oder am Arbeitsplatz befinden, sind nur versichert, sofern es in der Police vereinbart ist.

3.2 auswärts

bei vorübergehenden, nicht länger als ein Jahr dauernden Reisen und Aufhalten der versicherten Personen auf der ganzen Welt.

Bilder, Skulpturen, Hi-Fi-Geräte und PC's inkl. Standard-Software (Standmodelle) sind nur am in der Police bezeichneten Standort gemäss Ziffer 3.1 versichert.

3.3 bei Wohnsitz- bzw. Wohnortwechsel

in der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein während des Umzuges sowie am neuen Standort.

Wohnungswechsel sind Helvetia innert 30 Tagen zu melden. Sie ist berechtigt, die Prämie den neuen Verhältnissen anzupassen.

Bei Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland (ausgenommen Fürstentum Liechtenstein) fällt der Versicherungsschutz mit Wohnsitznahme im Ausland dahin.

Bei Verlegung des Wohnsitzes in ein Hotel als Daueraufenthalter, fällt der Versicherungsschutz sofort dahin.

4 Versicherte Gefahren und Schäden

4.1 Versichert sind

durch Spuren, Zeugen oder nach den Umständen schlüssig nachgewiesene Schäden durch

- a) Diebstahl und Beraubung;
- b) Unvorhergesehene und plötzliche Zerstörung und Beschädigung aller Art durch äussere Ursachen;
- c) Verlegen, verlieren oder anderweitiges Abhandenkommen.

4.2 Nicht versichert sind

- a) Diebstahl von versicherten Sachen aus nicht abgeschlossenen Motorfahrzeugen, Luftfahrzeugen, Wohnwagen, Mobilheimen sowie Motor- und Segelbooten;
- b) Schäden, die entstehen, während die versicherten Sachen einem Dritten zum Transport oder beim Wohnungswechsel übergeben sind;
- c) Schäden, die entstehen, wenn die versicherten Objekte durch einen Dritten gereinigt, repariert oder erneuert und dabei zerstört oder beschädigt werden;
- d) Schäden infolge von Abnutzung oder innerem Verderb;
- e) Allmählich eintretende Schäden infolge von Lichteinwirkung, chemischen oder klimatischen Einflüssen, Veränderung der Farbe an Gemälden oder Pelzen, Lackschäden an Musikinstrumenten und Antiquitäten, Kratz-, Schramm- und Scheuerspuren;
- f) Schäden durch Ungeziefer;
- g) Schäden, die unter vertragliche oder gesetzliche Garantieleistungen fallen;
- h) Schäden, nur an Geräteteilen, die ohnehin regelmässig erneuert werden müssen sowie an Sicherungen, nicht aufladbaren Batterien und auswechselbaren Bild- und Tonträgern jeder Art;
- i) Verlust- oder Beschädigung von auf Bild-, Ton- und Datenträgern festgehaltenem Bild-, Ton- und Datenmaterial;
- j) Schäden infolge von Diebstahl durch Personen, die mit dem Versicherungsnehmer in Hausgemeinschaft leben;
- k) Schäden infolge von Veruntreuung oder Unterschlagung;
- l) Schäden infolge von betriebsrechtlicher Zwangsverwertung oder Konfiskation durch staatliche Organe;

Die nachfolgenden Ausschlüsse gelten nicht, wenn die anspruchsberechtigte Person nachweist, dass der Schaden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang steht.

- m) Schäden bei kriegerischen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion, Aufstand, Terroranschlägen, inneren Unruhen (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult) und den dagegen ergriffenen Massnahmen;
- n) Schäden bei Erdbeben, vulkanischen Eruptionen oder Veränderungen der Atomkernstruktur.

5 Versicherte Leistungen

Versichert ist der Wiederbeschaffungspreis zur Zeit des Schadens, höchstens aber die für die betreffende Sache vereinbarte Versicherungssumme. Ein persönlicher Liebhaberwert wird nicht berücksichtigt.

Bei Teilschäden (Teilverlust oder Beschädigung) ersetzt Helvetia die Kosten des Teilersatzes oder Reparatur sowie einen allfälligen verbleibenden Minderwert.

Helvetia ist nicht verpflichtet, gerettete oder beschädigte Sachen zu übernehmen.

Helvetia kann die Entschädigung nach ihrer Wahl in bar oder natura leisten.

5.1 Leistungsbegrenzungen

Die Leistungsbegrenzungen gemäss Ziffer 5.2 und 5.3 gelten für die Summe der versicherten Objekte je Ereignis.

5.2 Leistungsbegrenzungen auf CHF 10'000

Bei Diebstahl von versicherten Sachen aus abgeschlossenen Motorfahrzeugen, Luftfahrzeugen, Wohnwagen, Mobilheimen sowie Motor- oder Segelbooten ist die Leistung auf CHF 10'000 begrenzt.

5.3 Leistungsbegrenzungen auf CHF 100'000

Übersteigt der Gesamtwert der versicherten Schmucksachen und -uhren CHF 100'000 oder der Wert eines Einzelstückes CHF 50'000, so haftet Helvetia über diesen Betrag hinaus nur

- a) wenn die Schmucksachen und -uhren getragen oder ständig persönlich beaufsichtigt werden;
- b) aus einem abgeschlossenen Sicherheitsbehältnis gestohlen werden. Unter Sicherheitsbehältnis sind zu verstehen: Kassenschränke über 100 kg Gewicht oder eingemauerte Wandtresore. Die Schlüssel oder Codes von Zahlenkombinationsschlössern der betreffenden Behältnisse müssen in einem anderen Raum sorgfältig verwahrt oder von den verantwortlichen Personen auf sich getragen werden.

6 Selbstbehalt

Die anspruchsberechtigte Person trägt den in der Police vereinbarten Selbstbehalt.

